

Praxislehrgang Bio-Recht

Aktuelle Öko-Verordnung: Wichtige Neuerungen

Martin Rombach,
Bundesverband der Öko-Kontrollstellen (BVK)

Fulda, 21.05.2019

Ob der Endverbraucher mit der Kenntnis einer Codenummer der Kontrollbehörde, insbesondere einer ausländischen Kontrollbehörde, tatsächlich etwas anfangen kann, ist nicht entscheidungserheblich, **da der mögliche Unsinn einer gesetzlichen Vorschrift diese nicht obsolet macht.**

LG München, Oktober 2018

Aktuelle Öko-Verordnung: Wichtige Neuerungen

Themen:

- Schließung einer Regelungslücke bei Babynahrung
- Weitere Verarbeitungshilfsstoffe für die Weinbereitung zugelassen
- Lecithin nur noch in Bio-Qualität erlaubt
- Änderungen Import-Verordnung:
 Zulassung und Aberkennung von Kontrollstellen
- Leitlinien für den Drittland-Import

Änderungsverordnung 2018/1584 zur VO 889/2008 vom 22.10.2018

1. Schließung einer Regelungslücke bei Babynahrung nach dem Herbaria-Urteil:

Alte Fassung Art. 27 Abs. 1f): Zum Zwecke von Art. 19 Abs. 2 ... dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen Lebensmitteln ... nur die folgenden Stoffe verwendet werden:

f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Änderungsverordnung 2018/1584 zur VO 889/2008 vom 22.10.2018

1. Schließung einer Regelungslücke bei Babynahrung nach dem Herbaria-Urteil:

EuGH-Urteil in der Rechtssache Herbaria Blutquick mit Urteil vom 05.11.2015, Az.: C-137/13:

Art. 27 f) setzt voraus, dass eine Vorschrift des Unionsrechts oder eine mit ihm im Einklang stehende Vorschrift des nationalen Rechts **unmittelbar vorschreibt**, dass ein bestimmter Stoff einem Lebensmittel zugefügt werden muss, damit es überhaupt in den Verkehr gebracht werden darf. Dies ist weder für Kleinkindernahrung noch für Nahrungsergänzungsmittel der Fall.

Änderungsverordnung 2018/1584 zur VO 889/2008 vom 22.10.2018

1. Schließung einer Regelungslücke bei Babynahrung nach dem Herbaria-Urteil:

Neufassung Art. 27 Abs. 1f): Zum Zwecke von Art. 19 Abs. 2 ... dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen Lebensmitteln ... ***nur die folgenden Stoffe verwendet werden:***

- f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur,
 - i) soweit ihre Verwendung in Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr „***unmittelbar gesetzlich vorgeschrieben ist***“ in dem Sinne, dass sie nach dem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, unmittelbar vorgeschrieben sind, was dazu führt, dass die Lebensmittel nicht als Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr in Verkehr gebracht werden können, wenn diese Mineralstoffe, Vitamine, Aminosäuren oder Mikronährstoffe nicht zugegeben wurden, oder

Änderungsverordnung 2018/1584 zur VO 889/2008 vom 22.10.2018

1. Schließung einer Regelungslücke bei Babynahrung nach dem Herbaria-Urteil:

ii) im Hinblick auf Lebensmittel, die als Lebensmittel mit besonderen Eigenschaften oder Wirkungen in Bezug auf Gesundheit oder Ernährung oder in Bezug auf die Bedürfnisse spezifischer Verbrauchergruppen in Verkehr gebracht werden:

— in **Erzeugnissen gemäß** Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der **Verordnung (EU) Nr. 609/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, soweit ihre Verwendung nach der genannten Verordnung und nach Rechtsakten, die auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung für die betreffenden Erzeugnisse erlassen werden,

— **in Erzeugnissen nach der Richtlinie 2006/125/EG** der Kommission ⁽²⁾ zugelassen ist, oder

— **in Erzeugnissen nach der Richtlinie 2006/141/EG** der Kommission ⁽³⁾ zugelassen ist.

Änderungsverordnung 2018/1584 zur VO 889/2008 vom 22.10.2018

- (1) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).
- (2) Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16).
- (3) Richtlinie 2006/141/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und zur Änderung der Richtlinie 1999/21/EG (ABl. L 401 vom 30.12.2006, S. 1).

Änderungsverordnung 2018/1584 zur VO 889/2008 vom 22.10.2018

2. Weitere Verarbeitungshilfsstoffe für die Weinbereitung in Anhang VIIIa aufgenommen

- zur Klärung: Kartoffeleiweiß ⁽²⁾, Hefeproteinextrakte ⁽²⁾, Chitosan aus *Aspergillus niger*
- zur Verwendung und als Zusatz: Inaktivierte Hefen, Hefeautolysate, Heferinden
- zur Verwendung: Hefe-Mannoproteine, Chitosan aus *Aspergillus niger*

⁽²⁾ = falls verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen gewonnen

Zur Erinnerung: Änderungsverordnung 673/2016 zur VO 889/2008 vom 29. April 2016

Änderung Anhang VIII Abschnitt A (Zusatzstoffliste)

E 322 (*) Lecithin

- ab 01. Januar 2019 aus ökologischen Rohstoffen

Import-ÄnderungsVO (EG) 2018/949 der Kommission vom 3. Juli 2018

1. Drittlandliste Anhang III der VO (EG) Nr. 1235/2008

Chile wird in das Verzeichnis mit den Produktgruppen A, D und F (unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse, verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse zur Verwendung in Lebensmitteln sowie vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut) aufgenommen.

2. Kontrollstellenliste Anhang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008

Verschiedene Aktualisierungen

Import-ÄnderungsVO (EG) 2019/39 der Kommission vom 10. Januar 2019

1. Drittlandliste Anhang III der VO (EG) Nr. 1235/2008

Neben Änderungen und Aktualisierungen: Entzug der Anerkennung von Controlunion für das Land Korea. (In der Länderliste Korea ist Control Union Korea nach wie vor enthalten.)

2. Kontrollstellenliste Anhang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008

- Streichung der Kontrollstelle Bolicert Ltd. aus dem Verzeichnis wegen Mängeln und Entzug der Akkreditierung
- Aussetzung der Listung der Kontrollstelle Ecoagros für das Land Ukraine

Import-ÄnderungsVO (EG) 2019/446 der Kommission vom 19. März 2019

1. Drittlandliste Anhang III der VO (EG) Nr. 1235/2008

- Streichung der Kontrollstelle Argencert für das Land Chile

2. Kontrollstellenliste Anhang IV der VO (EG) Nr. 1235/2008

- Streichung der Kontrollstelle Control Union Certifications für die Länder Kasachstan, Russland, Republik Moldau, Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate wegen Mängeln im Kontrollverfahren

3. Änderung Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2

- Einführung eines elektronischen Siegels in TRACES anstelle einer elektronischen Signatur zur Verbesserung des elektronischen Bescheinigungssystems

Leitlinie über offizielle zusätzliche Kontrollen von Produkten aus der Ukraine, Kasachstan, **Moldawien und aus der Russischen Föderation**

Anzuwenden ab 01.01.2019 bis 31.12.2019

- Warensendungen aus einem dieser drei Länder, die aus einem anderen Drittland an der EU-Grenze ankommen, sind ebenfalls von dieser Richtlinie betroffen.
- Die Richtlinie gilt für folgende KN-Codes:
 - Kapitel 10 - Getreide
 - Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Weizenkleber
 - Kapitel 12 - Ölsamen und ölhaltige Früchte; versch. Samen und Früchte;
Pflanzen zum Gewerbe und Heilgebrauch; Stroh und Futter
(einschließlich Posten 1206 – Sonnenblumenkerne) **mit Ausnahme von daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnissen zum menschlichen Verzehr.**
 - Kapitel 23 - Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie,
zubereitetes Futter

Leitlinie über offizielle zusätzliche Kontrollen von Produkten aus **China**

Anzuwenden ab 01.01.2019 bis 31.12.2019

- Warensendungen aus China, die aus einem anderen Drittland an der EU-Grenze ankommen, sind ebenfalls von dieser Richtlinie betroffen.
- Die Richtlinie gilt für folgende KN-Codes:
 - Kapitel 10 - Getreide
 - Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Weizenkleber
 - Kapitel 12 – Ölsamen und ölhaltige Früchte; versch. Samen und Früchte;
Pflanzen zum Gewebe und Heilgebrauch; Stroh und Futter
(einschließlich Posten 1206 – Sonnenblumenkerne)
 - Kapitel 23 – Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie,
zubereitetes Futter; ...

Goji-Beeren und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse

Leitlinien für zusätzliche amtliche Kontrollen

- 1. Verfolgung und Identifizierung aller Sendungen von eingeführten Lebens- und Futtermitteln**
- 2. Vollständige Dokumentenprüfung an der Eingangsstelle (wer?)**
- 3. Probenahme und Analyse im Zusammenhang mit der Anwesenheit von Pestizidrückständen bei jeder an der Eingangsstelle eintreffenden Sendung:**
 - Repräsentative Probenahme nach amtlicher Methode 691/2013
 - Pestizidrückstandsanalyse in akkreditiertem Labor
 - Verbot unter Genehmigungsvorbehalt: Ware darf erst dann mit Bio-Hinweis in Verkehr gebracht werden, wenn die Kontrollmaßnahmen durchgeführt wurden und die zuständige Behörde eine Genehmigung zur Inverkehrbringung erteilt hat.

Leitlinien für zusätzliche amtliche Kontrollen

Seit 14. Mai 2019 stehen die Importleitlinien auf der BLE Internetseite auch in deutscher Übersetzung zur Verfügung.

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html

Offene Fragen

- Rechtsverbindlichkeitserklärung im nationalen Recht
- Zuständigkeiten
- Begrifflichkeiten, z.B.: Sendung, Zollcodes
- Transparente Umsetzung in den Bundesländern
- Transparente Umsetzung in den Mitgliedsstaaten

Können Mängel im Kontrollsystem im Drittland zuverlässig im Empfängerland erkannt werden?

Ist eine Rückstandsanalytik geeignet, die Biokonformität der Erzeugung und Verarbeitung im Drittland zu verifizieren?

Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.

Montesquieu (1689 – 1755)